Satzung

über die Erhebung von Benutzergebühren für die Sportstätten der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl S. 301, S. 495) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG vom 16.06.1993, GVBl. S. 502) der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau am 26.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der in der Anlage aufgeführten Sportstätten der Gemeinde Schmölln-Putzkau.
- (2) Die durch diese Satzung erhobenen Gebühren werden ausschließlich zur anteiligen Deckung der entstehenden Betriebskosten verwendet.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schmölln-Putzkau erhebt für die Benutzung der kommunalen Sportstätten Gebühren nach dem in der Anlage zur Satzung befindlichen Gebührenverzeichnis.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenbefreiung

Für die Benutzung der Sporthallen im Rahmen des Schulsportes einschließlich schulischer Arbeitsgemeinschaften der Grundschule Putzkau werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person in deren Auftrag die Sportstätte benutzt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätte bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind durch die Nutzer bzw. deren Verantwortlichen vierteljährlich zum Ende eines jeden Quartals gegenüber der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

(3) Grundlage für die Gebührenberechnung ist der Belegungsplan der jeweiligen Sportstätte und die Anwesenheitsnachweise zu deren Benutzung.

§ 6 Beantragung der Nutzung

Die Nutzung der entsprechenden Sportstätten bedarf der Beantragung durch den Nutzer sowie der beiderseitigen Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeindeverwaltung. In der Antragstellung sind Nutzungsobkjekt, Nutzungsart, Nutzungszeit, Anzahl der Personen, der Verantwortliche bzw. Stellvertreter und Zahlungspflichtige anzugeben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sportstätten der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 24.04.1995 außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, 27.11.2001

Schmidt Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seite 3

Anlage zur Satzung

Gebührenverzeichnis der Sportstättennutzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Gebühren für die Sporthallen

(1) durch kommerzielle Nutzer

TH Putzkau 30,00 €/Std. TH Schmölln 30,00 €/Std.

(2) durch sonstige Nutzer

TH Putzkau 15,00 €/Std. TH Schmölln 15,00 €/Std .

(3) durch Sportvereine und –gruppen

aus Schmölln-Putzkau

TH Putzkau 7,50 €/Std. TH Schmölln 7,50 €/Std.

Gebühren die Kegelbahnen

- (1) durch kommerzielle Nutzer keine Nutzung
- (2) durch sonstige Nutzer keine Nutzung
- (3) durch Sportvereine und –gruppen aus Schmölln-Putzkau

5,00 €/Std.

Für Kinder- und Jugendgruppen bis 18 Jahre werden Gebühren in Höhe von 50 % der vorgenannten Sätze erhoben.